

zu behelligen⁴⁹, so ist dieser Dritte, der zu Schützende, der eigentliche Begünstigte, so dass dessen Name gesperrt zu setzen ist.

Im Anschluss an das Kopfregeß folgt unmittelbar in einer neuen Zeile, rechtsbündig formatiert⁵⁰, die Datierung, die aus dem Ausstellungsort und -datum besteht, getrennt durch ein Komma. Fehlt eine dieser Angaben im Urkundentext, so wird dies mittels „–“ gekennzeichnet⁵¹. Das Datum wird mittels Jahr / Monat / Tag angegeben⁵². Bei unvollständigen Zeitangaben gilt als Grundregel: die Urkunde wird zum spätesten Zeitpunkt aufgenommen, der aufgrund der vorhandenen Angaben möglich ist. Eine nur zu Dezember 1222 datierte Urkunde wird also am Ende aller zu Dezember 1222 eingeordneten Stücke angesiedelt (da der letzte mögliche Ausstellungstag der 31. Dezember ist). Ähnlich folgt eine nur zu 1226 datierte Urkunde als letzte aller Urkunden dieses Jahres⁵³. Diese Regel ist fest, wird aber bei anderslautenden Schlussfolgerungen, etwa aufgrund des Itinerars oder historischer Zusammenhänge, gebrochen. Wenn sich beispielsweise der Kaiser im Juli und August 1227 in Melfi aufhielt und eine weitere Urkunde am 24. August in Brindisi ausgestellt wurde (sowie noch weitere nur zu August datierte in Brindisi), so wird „Melfi, 1227 August“⁵⁴ natürlich vor „Brindisi, 1227 August 24“ eingereiht, da Friedrich im August, und zwar wohl vor dem 24., von Melfi nach Brindisi zog. Falls unvollständige oder fehlende Datierungen erschlossen werden können (etwa vor allem bei Mandaten durch die Indiktionsangabe oder auch durch Itinerarüberlegungen), so werden diese erschlossenen Angaben in runde Klammern gesetzt. Um beim vorherigen Beispiel zu bleiben: eine im Juli 1227 ausgestellte Urkunde, in welcher der Ausstellungsort verderbt oder zerstört ist, kann zu „(Melfi), 1227 Juli“ ergänzt werden,

49) Paradebeispiele eines solchen Phänomens sind die „ex querela-Mandate“, deren Name vom Eingang des Kontextes herrührt. Vgl. zu ihnen zusammenfassend bei D F. II. 908.

50) Der Kursivdruck der einzelnen folgenden Editionselemente wird nicht mehr eigens angegeben.

51) Also etwa „–, 1222 Dezember“ (D F. II. 953).

52) Bloße Monats- und Jahresdatierungen (also ohne Tagesangabe) sind in den Urkunden Friedrichs II. keine Seltenheit und stellen ein Element der sizilisch-normannischen Tradition dar.

53) Folgen mehrere unvollständig datierte Urkunden hintereinander, so wird man deren Reihenfolge in den Regesta Imperii berücksichtigen, sofern keine sachlichen, historischen oder itinerarbezogenen Gründe dagegen sprechen.

54) Da nur monatsdatierte Urkunden (also ohne Tagesangabe) keine Seltenheit im Urkundenbestand unter Friedrich II. sind, wird hier auf die Angabe „–“ für ausgefallenes Tagesdatum verzichtet.